

## Statuten TRIZO Triathlonclub Züri-Oberland

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen TRIZO Triathlonclub Züri-Oberland besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Triathlonsports (Trainings, Wettkämpfe, Kurse etc.)
- Erhalt der Kameradschaft (gesellige Anlässe, Ausflüge etc.)

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zumikon ZH. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Passivmitgliedern

Die Aktivmitglieder und Junioren sind stimm- und wahlberechtigt. Junioren können durch einen Elternteil vertreten werden.

#### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Austritt ist auf Ende des Vereinjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Tritt ein Mitglied während dem Vereinsjahr aus, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr vollständig geschuldet.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge bis Mitte Jahr nicht bezahlt, kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- c) Tod

### Generalversammlung

#### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

#### Art. 18

Der Vorstand hat jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufzunehmen.

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für 1 Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 22

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten vertreten. Für die Finanzverwaltung haben mindestens zwei Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift. Sind diese verhindert, kann in dringenden Fällen jedes Vorstandmitglied den Verein vertreten.

#### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und freiwilligen Trainer des Vereins zuständig.

### **Revisionsstelle**

#### Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

## **Auflösung**

### **Art. 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Versammlung am 8.3.2019 in Zumikon angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident



Norbert Alder